

... satzung

§1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen: **Tagesmütternetz Bodenseekreis e.V.**
- 1.2. Sitz des Vereins ist Friedrichshafen.
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist
 - die Ermöglichung von Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der Mitglieder
 - die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Vereinen , die zum Wohle von Kindern und Eltern arbeiten. Verbände oder Vereinen mit dem gleichen Zweck kann beigetreten werden.
- 2.2. Ziel des Vereins ist die öffentliche Anerkennung der Tagesmütter/väter und Pflegeeltern.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- mit einer schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand, die spätestens am 01.12. des laufenden Jahres vorliegen muss, zum Ende eines Geschäftsjahres
- durch Ausschluss aus dem Verein.

5.2. Verstößt ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss beschließen. Das Mitglied hat ein Recht auf Anhörung vor dem Vorstand.

§6 Mitgliedsbeiträge

6.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

6.2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§7 Organe des Vereins

7.1. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über weitere Vereinsordnungen
- Wahlen zum Vorstand
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung einer angemessenen Vergütung der Vorstandsmitglieder.

8.2. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

8.3. Sie wird von einem/einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

8.4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch einen/eine der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden.

- 8.5. Ein Vorstandsmitglied erstellt ein Protokoll von der Mitgliederversammlung. Dieses ist von ihm als Protokollführer und einem/einer der beiden gleich-berechtigten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§9 Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus
- zwei gleichberechtigte Vorsitzende
 - der/die Kassierer/in
 - und bis zu zwei Beisitzer.
- 9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
- 9.3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem/einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet wird.
- 9.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder, davon eine Vorsitzende, anwesend sind.
- 9.5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 9.6. Ein Vorstandsmitglied erstellt ein Protokoll von der Vorstandssitzung. Dieses ist von ihm als Protokollführer und einem/einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden zu unterzeichnen
- 9.7. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden; diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- 9.8. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 9.9. a) Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen seines Vereinsvermögens, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- b) Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Vorstand uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.
- c) Die Haftungsbeschränkung des Abs. 2 gilt auch im Fall des Innenausgleiches zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

§ 10 Kassengeschäfte

- 10.1. Die Kassiererin besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 10.2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss ein Rechnungsabschluss gemacht werden. Dieser ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 11.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den
 - Deutscher Kinderschutzbund e. V. Ortsverband Friedrichshafen mit dem Sitz in Friedrichshafen (AG Tettnang, VR 268) und an den Verein
 - Wunschinsel e. V. mit dem Sitz in Bad Wurzach (AG Leutkirch im Allgäu, VR 342)die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **06.10.2016** geändert.
Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.